

V. BLW 7/64

2186 008

B e s c h l u ß

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1.

-

2.

-

3.

4.

5.

6.

7.

8.

-

9.

10.

11.

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Raither und Lindemann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. November 1963 wird auf Kosten des Antragsgegners, der dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 79 000 DM festgesetzt.

G . ü n d e :

I.

Der am 7. Juni 1957 im Alter von 82 Jahren verstorbene Landwirt Dietrich B. (Erblasser) war Eigentümer eines früheren Erbhofes und jetzigen Hofes, der etwa 227 Morgen groß ist und einen Einheitswert von 79 000 DM hat. Gesetzliche Hoferben sind nicht vorhanden. Der Erblasser war kinderlos verheiratet. Seine Ehefrau ist im Jahre 1950 gestorben. Seine Eltern und sein einziger, ebenfalls kinderlos verheirateter Bruder waren bereits längere Zeit vorher gestorben.

- 3 -

Der Erblasser hatte wegen Krankheit schon seit dem Jahre 1912 den Hof verpachtet, und zwar die Hofstelle mit etwa 120 Morgen Land zunächst an den Landwirt C [REDACTED], die übrigen Grundstücke an verschiedene andere Landwirte. Im Jahre 1926 trat in den Pachtvertrag mit C [REDACTED] ein Vetter des Erblassers namens Gerhard B [REDACTED], der Vater des Antragsgegners, ein, nachdem dieser eine im Jahre 1921 erworbene landwirtschaftliche Besitzung in K [REDACTED] in Größe von etwa 28 Morgen veräußert hatte. Er bezog die Hofstelle des B [REDACTED]hofes, während der Erblasser weiter das dort befindliche sogenannte Herrenhaus bewohnte. Seitdem lebte auch der Antragsgegner bei seinem Vater auf dem Hof. Er ist am 25. Dezember 1916 geboren, war während des Krieges Soldat und hat im November 1947 geheiratet. Aus der Ehe sind ein Sohn und eine Tochter hervorgegangen. Im Jahre 1953, ein Jahr vor dem Tode seines Vaters, hat der Antragsgegner die Pachtung übernommen. Er hat sie noch heute in Besitz. Zu ihr gehören jedoch nur noch etwa 32 Morgen Land. Bereits vor dem letzten Kriege hatte nämlich der Vater des Antragsgegners das übrige Pachtland wieder an den Erblasser abgeben müssen, der es anderweitig verpachtete.

Am 5. Januar 1948 schloß der Erblasser einen Übergabevertrag und einen Erbvertrag mit Dr. Heinrich L [REDACTED], der im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter seines am 24. September 1945 geborenen Sohnes, des Antragstellers, handelte. Durch den Übergabevertrag übertrug der Erblasser den Hof an den Antragsteller; dessen Vater verpflichtete sich u.a., an den Antragsgegner eine Abfindung von 18 000 DM zu zahlen. Durch den Erbvertrag setzte der Erblasser den Antragsteller zum Alleinerben seines gesamten Vermögens einschließlich des Hofes ein. Die Mutter des Antragstellers, die Ehefrau Mathilde L [REDACTED], ist die Tochter von Dietrich B [REDACTED], eines anderen Vetters des Erblassers. Der Groß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vater des Ehemannes Dr. L. [REDACTED] und die Großmutter des Erblassers mütterlicherseits waren Geschwister.

Der Übergabevertrag ist bis zum Tode des Erblassers nicht durchgeführt worden. Unmittelbar nachher hat ihn der beurkundende Notar dem Landwirtschaftsgericht zur Genehmigung eingereicht. Kurze Zeit später, am 3. Oktober 1957, starb Dr. L. [REDACTED]. Seine Ehefrau hat im Laufe des Verfahrens für ihren Sohn Dietrich L. [REDACTED] weiter die Feststellung begehrt, daß dieser Hoferbe geworden sei.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Anträge gebeten. Er hat geltend gemacht, daß er vom Erblasser in zwar formloser, aber bindender Weise nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Hoferben bestimmt worden sei. Schon der Verkauf des eigenen Hofes und die Übernahme der Pachtung durch seinen Vater im Jahre 1926 seien auf Wunsch und Veranlassung des Erblassers erfolgt, weil einer der beiden Söhne, nämlich er oder sein älterer Bruder Heinrich einmal den Hof erben sollte. Nachdem sein Bruder zu Anfang des Krieges in einen anderen Hof eingehiratet habe, sei er endgültig als der Übernehmer des Bestendonkhofes vorgesehen gewesen. Aber schon vorher sowie auch in den späteren Jahren habe der Erblasser Dritten gegenüber stets erklärt, daß er den Hof bekommen werde. Dies sei auch immer wieder in seinen Gesprächen mit dem Erblasser zum Ausdruck gekommen. Mit Rücksicht hierauf hätten er und seine Ehefrau die Übernahme des H. [REDACTED]hofes seiner Schwiegereltern, der ihnen sonst sicher gewesen sei, abgelehnt.

Die übrigen Beteiligten, die als gesetzliche Erben des Erblassers in Betracht kommen, haben ebenfalls Zurückweisung der Anträge des Antragstellers begehrt.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat zunächst den Übergabevertrag genehmigt und festgestellt, daß der Antragsteller Hoferbe geworden sei. Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen worden. In den weiteren Verfahren hat der Antragsgegner auch seinerseits beantragt, festzustellen, daß er Hoferbe sei. Das Amtsgericht hat sodann die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen und die Hoferbfolge des Antragsgegners festgestellt. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses festgestellt, daß der Antragsteller Hoferbe geworden sei, und den Übergabevertrag, soweit er nicht durch die Hoferbfolge des Antragstellers gegenstandslos geworden sei, genehmigt. Hiergegen richtet sich die (vom Oberlandesgericht zugelassene) Rechtsbeschwerde, mit welcher der Antragsgegner seine bisherigen Anträge weiterverfolgt. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 1 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht hält die Voraussetzungen für eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben und auch einen Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts nicht für gegeben. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts hat der Erblasser anderen gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß der Antragsgegner einmal den Hof bekommen werde. Das Oberlandesgericht meint jedoch, das Verhalten des Erblassers bis zum Abschluß des Erbvertrages sei nicht derart gewesen, daß der Antragsgegner sich eindeutig für den späteren

Hoferben habe halten können und daß die Erbeinsetzung des Antragstellers bäuerlicher Auffassung gröblich widersprochen habe. Der Antragsgegner habe zwar angenommen, daß er den Hof bekommen werde. In Wirklichkeit sei jedoch nur eine mehr oder weniger starke Hoffnung des Antragsgegners begründet gewesen, daß er demnächst den Hof erhalten werde, vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht anderen Sinnes werde, was bei seiner eigenwilligen, dem Antragsgegner durchaus bekannten Persönlichkeit keineswegs ausgeschlossen gewesen sei. Der Antragsgegner sei auch nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf dem Hof tätig gewesen. Er habe vielmehr lediglich in dem Betrieb mitgearbeitet, den sein Vater als Pächter des Erblassers bewirtschaftet und der zudem nur einen verhältnismäßig geringen Teil der gesamten, im übrigen verpachteten Besetzung umfaßt habe. Vor allem habe der Antragsgegner bis zum Abschluß des Erbvertrages im Jahre 1948 keinerlei eigene Opfer und Aufwendungen für den Hof im Hinblick auf seine spätere Übernahme erbracht. Der Umstand, daß sein Vater die Besetzung in K. auf Wunsch des Erblassers und im Hinblick auf seine Absicht, einem der Söhne später den Hof zukommen zu lassen, aufgegeben habe, könne schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil es sich um keine besonders wertvolle Besetzung gehandelt und der Vater immerhin dagegen eine Pachtung von 100 Morgen Land eingetauscht habe. Für einen entsprechenden Bindungswillen des Erblassers reichten die bis 1948 nach außen in Erscheinung getretenen Umstände nicht aus. Der Erblasser habe allerdings noch in späteren Jahren wiederholt Zeugen gegenüber davon gesprochen, daß der Antragsgegner den Hof bekommen solle. Auch die Ehefrau des Antragsgegners habe auf Grund der Unterhaltungen mit dem Erblasser und seines ganzen weiteren Verhaltens die feste Überzeugung gewonnen, daß ihr Ehemann später Hoferbe werde. Der Erblasser habe noch im Jahre 1950 dem Schwiegervater des Antragsgegners,

der damals die Ehefrau des Antragsgegners als Hoferbin für seinen Hof vorgesehen habe und den Hof dann im Jahre 1953 einer anderen Tochter übertragen habe, anscheinend eindeutige Zusicherungen hinsichtlich der Hofnachfolge des Antragsgegners gemacht. Das nach dem Abschluß des Erbvertrages liegende Verhalten des Erblassers sei jedoch unbeachtlich, weil der Erblasser durch den Erbvertrag zugunsten des Antragstellers gebunden gewesen sei. Unbeachtlich sei auch die Tatsache, daß die Verträge von 1948 nach dem Willen des Erblassers nicht hätten bekannt werden sollen. Ob etwa dem Antragsgegner oder seiner Ehefrau wegen des Verhaltens des Erblassers Schadensersatzansprüche zuständen, sei für die Entscheidung im gegenwärtigen Verfahren ohne Bedeutung.

2. Der Erbvertrag vom 5. Januar 1948 wäre unwirksam, wenn die Erbeinsetzung des Antragstellers einen Mißbrauch des dem Erblasser nach § 7 Abs. 1 HöfeO zustehenden freien Bestimmungsrechts darstellen würde und deshalb gemäß § 138 BGB nichtig wäre oder mit einer bindenden Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben in Widerspruch stünde. Beide Fragen hängen, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, eng miteinander zusammen, weil der Mißbrauch des freien Bestimmungsgerechts gerade darin erblickt wird, daß der Erblasser sein Versprechen, dem Antragsgegner den Hof zukommen zu lassen, nicht gehalten habe.

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. hierzu insbesondere BGHZ 12, 286; 23, 249) kann eine ausdrückliche oder stillschweigende, in einem schlüssigen Verhalten liegende Vereinbarung über die Hoferbfolge trotz Nichtwahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form unter Umständen aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben als wirksam angesehen werden. Diese Rechtsprechung ist jedoch auf Ausnahmefälle

beschränkt. An die Wirksamkeit einer formlosen Vereinbarung über die Hofnachfolge sind im Interesse der Rechtssicherheit strenge Anforderungen zu stellen. Eine vertragliche Bindung des Erblassers ist nur dann zu bejahen, wenn die Verneinung einer Bindung zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde. Maßgebend für die Frage, ob der Erblasser an den Antragsgegner als Hoferben gebunden war, ist das Verhalten der Beteiligten, vor allem des Erblassers in der Zeit bis zum 5. Januar 1948, weil der Erblasser nach dem Abschluß des Erbvertrages keine hiervon abweichende Hoferbenbestimmung mehr vornehmen konnte. Von dieser Rechtslage geht auch das Oberlandesgericht aus.

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdegerichts geben zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß.

Mit der Rüge, das Oberlandesgericht habe das Vorbringen des Antragsgegners nicht vollständig geprüft, wendet die Rechtsbeschwerde sich gegen die tatrichterliche Beurteilung des Sachverhalts. Gegenüber der Annahme des Beschwerdegerichts, die Umstände aus der ganzen Zeit bis zum Abschluß des Erbvertrages seien nicht solcher Art, daß der Antragsgegner sich damals bereits endgültig für den späteren Hoferben halten können, versucht die Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf das Vorbringen des Antragsgegners darzutun, daß dieser auf Grund des jahrelangen eindeutigen Verhaltens des Erblassers davon habe ausgehen können, daß er Hoferbe werde. Die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht habe den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt, ist nicht begründet. Auf die zahlreichen Einzelheiten, die der Antragsgegner vorgebracht hat und aus denen sich ergeben soll, daß der Erblasser schon seit Jahren den Antragsgegner als Hoferben in Aussicht genommen habe, kommt es nicht an. Mündliche Zusicherungen

des Erblassers, mögen sie auch noch so oft wiederholt worden sein, genügen allein nicht, um eine Bindung des Erblassers bejahen zu können. Zugunsten des Antragsgegners, der ursprünglich vorgetragen hat, daß er erst nach der Heirat seines Bruders im Jahre 1940 als Übernehmer des Hofes vorgesehen gewesen sei, kann deshalb unterstellt werden, daß der Erblasser schon in den Jahren vor dem Kriege zu erkennen gegeben hat, der Antragsgegner solle den Hof bekommen. Der Antragsgegner mag auch auf Grund des Verhaltens des Erblassers der Überzeugung gewesen sein, daß er Hoferbe werde. Dies reicht jedoch für die Annahme einer bindenden Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben nicht aus. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, wenn mündliche Hofzusagen, auch wenn sie durch das sonstige Verhalten des Erblassers längere Zeit hindurch bestätigt worden sind, als rechtswirksam behandelt werden können.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich wesentlich von den Fällen, in denen der Senat eine formlose Vereinbarung über die Hofnachfolge für wirksam erachtet hat. Entscheidend für die Beurteilung ist vor allem der auch vom Oberlandesgericht hervorgehobene Gesichtspunkt, daß der Antragsgegner, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages erst 31 Jahre alt war, nicht wie ein künftiger Hoferbe auf dem Hof gearbeitet und auch keinerlei eigene Aufwendungen oder Opfer für den Hof im Hinblick auf dessen spätere Übernahme erbracht hat. Der Antragsgegner hat vielmehr lediglich auf Grund des Verhaltens des Erblassers in der festen Hoffnung, er werde den Hof bekommen, in dem Pachtbetrieb seines Vaters mitgearbeitet. Diese Pachtung umfaßte schon seit der Zeit vor dem Kriege nur noch etwa 32 Morgen von dem rund 227 Morgen großen Hof.

Aus der Tatsache, daß der Erblasser die Verträge vor dem Antragsgegner geheimgehalten hat, können zwar Rück-

schlüsse auf seine Einstellung gezogen werden. Für die Frage, ob der Erblasser schon im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages an den Antragsgegner als Hoferben gebunden war, müssen die späteren Vorgänge jedoch ausscheiden. Das gilt auch für das Verhalten des Erblassers gegenüber dem Antragsgegner und dessen Schwiegervater, soweit es sich um die Regelung der Hofnachfolge in den Hof des Schwiegervaters handelte. Nach dem Vorbringen des Antragsgegners war bereits vor seiner Heirat Ende 1947 ins Auge gefaßt worden, daß er den Hof seines Schwiegervaters übernehmen solle. Für die Annahme, daß schon damals eine Übertragung des Hofes auf den Antragsgegner oder seine Ehefrau geplant gewesen sei, liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Im übrigen mag unterstellt werden, daß der Schwiegervater des Antragsgegners ursprünglich die Absicht gehabt hat, den Hof dem Antragsgegner oder dessen Ehefrau zu übertragen, der Erblasser daraufhin den Antragsgegner gebeten hat, auf dem Hof zu bleiben, und daß der Schwiegervater des Antragsgegners nach der Rücksprache mit dem Erblasser im Jahre 1950 im Vertrauen auf die Zusicherungen des Erblassers von einer Regelung der Hofnachfolge zugunsten des Antragsgegners oder seiner Ehefrau abgesehen hat. Diese Vorgänge fallen in die Zeit nach dem Abschluß des Erbvertrages und kommen deshalb für die Beurteilung nicht in Betracht. Daß der Schwiegervater des Antragsgegners, als er im Jahre 1953 seinen Hof einer anderen Tochter übertrug, davon ausgegangen ist, der Antragsgegner werde den Hof des Erblassers bekommen, ist für die Entscheidung im gegenwärtigen Verfahren ohne Bedeutung. Der Erblasser mag arglistig gehandelt haben, wenn er nach dem Abschluß des Erbvertrages dem Antragsgegner und seinem Schwiegervater entgegen der erbvertraglichen Regelung noch Zusagen über die Hofnachfolge des Antragsgegners gemacht und dadurch bewirkt hat, daß dem Antragsgegner oder seiner Ehefrau deren elterlicher Hof nicht übertragen wurde. Für die Frage, ob bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages eine als rechts-

wirksam anzuschende Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners bestand, ist das spätere Verhalten des Erblassers unbeachtlich. Das gleiche gilt, soweit es sich darum handelt, ob der Erblasser durch die Erbeinsetzung des Antragstellers sein freies Bestimmungsrecht mißbraucht hat. Wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages noch nicht an den Antragsgegner als Hoferben gebunden war, also nach § 7 HöfeO den Hoferben frei auswählen konnte, so stellt die Berufung des Antragstellers zum Hoferben keinen Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts dar.

Die Feststellung der Hoferbfolge des Antragstellers ist somit, da der angefochtene Beschluß auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Antragsgegners enthält, nicht zu beanstanden.

3. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß der Übergabevertrag vom 5. Januar 1948, soweit er auf die Übertragung des Eigentums am Hof gerichtet ist, durch den Erbfall gegenstandslos geworden sei, ist frei von Rechtsirrtum. Eine Genehmigung der Eigentumsübertragung kommt nicht mehr in Betracht, weil der Antragsteller auf Grund des Erbvertrages Hoferbe und deshalb mit dem Erbfall bereits Eigentümer des Hofes geworden ist (vgl. Beschluß des Senats vom 11. Juli 1961, V BLW 26/60, RdL 1961, 264). Gleichwohl kann, wenn der Übergeber vor rechtskräftiger Genehmigung des Übergabevertrages stirbt und der Übernehmer zugleich Hoferbe ist, noch eine Genehmigung in Betracht kommen. Die Frage, ob das Genehmigungsverfahren sich durch den Tod des Übergebers erledigt hat oder fortzusetzen ist, hängt von dem Inhalt des Übergabevertrages ab. Die in einem Übergabevertrag festgesetzten Versorgungsleistungen zugunsten Dritter bleiben trotz des Todes des Übergebers bestehen (vgl. Wöhrmann, RdL 1961, 305, 309). Sie bedürfen jedoch nach §§ 16, 17 Abs. 3 HöfeO nur insoweit

der Genehmigung, als nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der BrMilRegVO Nr. 84, an deren Stelle das Grundstücksverkehrsgesetz getreten ist (§ 1 Nr. 3 und 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 24. August 1964 - BGBl 693 -), eine Genehmigung erforderlich wäre. Der Übergabevertrag vom 5. Januar 1948 enthält keine nach dem Grundstücksverkehrsgesetz genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte. Die Höfeordnung sieht für den Übergabevertrag - abgesehen von der für die Eigentumsübertragung erforderlichen Genehmigung - eine gerichtliche Zustimmung nur in bestimmten, hier nicht in Betracht kommenden Fällen vor. Ein Genehmigungsbedürfnis aus allgemeinen "höferechtlichen Gesichtspunkten" kennt die Höfeordnung nicht (vgl. dazu Schulte, RAL 1963, 253). Der Antragsgegner ist jedenfalls durch die vom Oberlandesgericht ausgesprochene Genehmigung nicht beschwert.

4. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die vom Antragsgegner beantragt war, hat der Senat nicht für erforderlich gehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 34, 45 LwVG.

Dr. Augustin Dr. Piepenbrock Dr. Grell